

# Dezember 2024



Liebe Leserrinnen,  
liebe Leser,

in vielen Haushalten findet sich jetzt ein außerordentlich beliebtes Utensil, das eine Gebrauchsdauer von weniger als einen Monat hat. Gemeint ist der Adventskalender. 1838 entwickelte Johann Heinrich Wiechern, der Leiter des evangelischen Knabenrettungshauses „Rauhes Haus“ im heutigen Hamburg-Horn, die erste Idee, um den Kindern die bis Heiligabend verbleibenden Tage zu verdeutlichen. Auf einem Wagenrad und einem Holzkranz wurden 20 kleine rote und vier große weiße Kerzen aufgesteckt, die dann nach und nach angezündet wurden. Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden dann die ersten gedruckten Adventskalender mit 24 Türen.

Dieser Kalender zeigt damit Schritt für Schritt, Tag für Tag den Weg zum Ziel. Gleichzeitig gibt er nicht nur den Kindern, sondern uns allen den Anstoß, in allen Bereichen des Lebens, im Privaten wie im Unternehmen Türen zu öffnen. Die Tür ist ein Übergangsbereich: Sie trennt und verbindet gleichzeitig. Sie gibt uns die Freiheit, aber auch die Möglichkeit, selbst über das Öffnen zu bestimmen. Und wenn wir im Leben vielleicht so manche äußere, aber insbesondere auch so manche innere Tür nicht geöffnet haben, so können wir dies immer noch jederzeit nachholen.

In dieses Bild gehört auch der dem Dramatiker Molière nachgesagte Satz, der in seiner Tiefe zum Nachdenken anregt. Er beschreibt das universelle Gleichgewicht und bringt Vertrauen sowie Hoffnung in den Ausdruck:

*„Wo sich eine Tür schließt, öffnet sich eine andere.“*

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Öffnen Sie immer wieder Türen - natürlich auch gerne im Adventskalender!

Mit besten Grüßen - und eine anregende und friedvolle Adventszeit!

## Übersicht

Mitarbeiterbeteiligungsprogramme: Vorteile und Modelle	3
Corona-Hilfen: Wann wird ein Unternehmensverbund zum Problem?	4
Steuerliche Auswirkungen der Regierungskrise - worauf jetzt zu achten ist	5
Änderungen bei der E-Rechnungspflicht für Kleinunternehmer ab 01.01.2025	6
Steuerunterlagen für 2023 einreichen - Abgabefrist für von Beratern gefertigte Steuererklärungen läuft am 02.06.2025 ab	6
Als Vermieter von Immobilien Hochwasserschäden steuerlich geltend machen	7
Steuerliche Entlastung für Kinderbetreuungskosten alleinerziehender Eltern im Wechselmodell	7
Gestellung von Mahlzeiten oder Unterkunft durch den Arbeitgeber (voraussichtliche Werte ab 01.01.2025)	8
Deutschlandticket 2025	9
Urheberrecht – Luftbildaufnahmen mittels einer Drohne	9
„Cashless“-Zahlungssysteme – Keine Gebühr für Guthabenauszahlung	9
AGB im Internet – Verweis dazu im Werbebrief	10
Fristlose Kündigung bei vorgetäuschter Arbeitsunfähigkeit	10
Zielvereinbarung für Tantieme	11
Unfall bei Firmen-Fußballturnier ist kein Arbeitsunfall	11
Kinderwunschbehandlung – Kostenübernahme der Krankenkasse	12
Maklervertrag – Aufwendungsersatz bei Beendigung der Verkaufsabsicht	12
Verkehrssicherungspflicht – Schneefanggitter erforderlich?	13

## Mitarbeiterbeteiligungsprogramme: Vorteile und Modelle

PARTNER-BEITRAG VON MELANIE MÜLLER-EBERSTEIN –

Mitarbeiterbeteiligungsprogramme sind ein wertvolles Werkzeug, um Mitarbeiter zu motivieren und zu binden. Die Mitarbeiterbeteiligung bedeutet, dass Mitarbeiter vertraglich am Vermögen (Kapital) oder am Gewinn des Unternehmens beteiligt sind. Sie besitzen also entweder Anteile am Unternehmen oder haben Ansprüche auf bestimmte Zahlungen.

### Vorteile der Mitarbeiterbeteiligung

- Stärkere Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen
- Mitarbeiter profitieren von Unternehmenserfolgen
- Potenzielle Senkung der Personalkosten
- Ggf. Kapitalzufluss für den Arbeitgeber

### Rechtliche Rahmenbedingungen

- Trennung von Arbeitsverhältnis und Beteiligungsverhältnis. Die aus der Beteiligung des Mitarbeiters resultierenden finanziellen Vorteile, wie Gewinne und Zinsen, zählen nicht zum Arbeitsentgelt.
- Regelungskompetenz von Arbeitgeber und Betriebsrat: Sie können die Teilnahme an einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm in einer Betriebsvereinbarung regeln unter Berücksichtigung der Grenze der Regelungskompetenz im verfassungsrechtlich geschützten Individualbereich des Mitarbeiters. Arbeitgeber und Betriebsrat dürfen keine Gesellschafterstellung begründen oder den Mitarbeiter zum Abschluss schuldrechtlicher Verträge verpflichten.
- Der Arbeitgeber haftet nicht für Forderungen aus dem Beteiligungsverhältnis.

### Formen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen

- Direkte Mitarbeiterbeteiligung: Es erfolgt eine Beteiligung an der Arbeitgebergesellschaft in Form einer Beteiligung am Eigenkapital oder am Fremdkapital des Unternehmens, z.B. durch die Ausgabe von Belegschaftsaktien, Aktienoptionen und GmbH-Anteilen oder durch die Gewährung eines Arbeitnehmerdarlehens.
- Indirekte Mitarbeiterbeteiligung: Es erfolgt eine Beteiligung an einer Konzerngesellschaft.
- Mittelbare Mitarbeiterbeteiligung: Es erfolgt eine Beteiligung an einer individuellen, persönlichen Beteiligungsgesellschaft. Der Mitarbeiter erwirbt nicht direkt Anteile an seinem Arbeitgeber erwerben, sondern zwischen dem Mitarbeiter und dem Arbeitgeber ist eine Beteiligungsgesellschaft geschaltet, so dass zwei getrennte Beteiligungsverhältnisse entstehen: Der Mitarbeiter wird Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft ist ihrerseits als stille Gesellschafterin am Unternehmen des Arbeitgebers beteiligt.

- **Schuldrechtliche Beteiligungsprogramme:** Es erfolgt die Gewährung eines reinen Zahlungsanspruchs bei Eintritt bestimmter Bedingungen. Dem Mitarbeiter wird ein Anspruch auf eine Zahlung oder andere Leistungen gewährt, die an den Wert des Unternehmens oder an bestimmte Unternehmenserfolge gekoppelt sind, ohne dass der Mitarbeiter tatsächlich Gesellschafter wird. Ein solches Programm ist z.B. ein virtuelles Beteiligungsprogramm, bei dem virtuelle Geschäftsanteile oder Optionen auf solche Anteile gewährt werden. Die Ansprüche aus diesem Programm sind rein schuldrechtlicher Natur und begründen keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung am Unternehmen. Sie können z.B. in Form von Phantom Stocks gestaltet sein, die dem Mitarbeiter einen nur schuldrechtlichen Anspruch auf eine anteilswertorientierte Barvergütung bei einem Unternehmensverkauf (Exit) einräumen. Sie können auch mit Bedingungen verknüpft sein, wie etwa Verfallsereignissen, die zum Verlust der Ansprüche führen können, wenn sie vor einem festgelegten Zeitpunkt eintreten. Die Bedingungen und Regelungen eines solchen Programms werden in der Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Mitarbeiter festgelegt; die Teilnahme erfolgt i.d.R. durch den Abschluss einer separaten Beitrittsvereinbarung, die den Anspruch auf Gewährung von virtuellen Geschäftsanteilen regelt. Es kann Regelungen geben, die eine Anpassung der Anzahl der virtuellen Geschäftsanteile bei Kapitalerhöhungen ausschließen (Verwässerungsschutz).
- **Mischformen, z.B. Genussrechte oder Genussscheine,** die rechtlich Fremdkapital bleiben.  
Genussrechte bieten keine gesellschaftsrechtlichen Mitgliedschaftsrechte, sondern sie gewähren Gläubigerrechte, wie z.B. Ansprüche auf eine Beteiligung am Gewinn des Unternehmens. Genussrechte können auch am Verlust des Unternehmens beteiligt sein, allerdings beschränkt sich die Verlustbeteiligung i.d.R. auf die Höhe der Einlage. Der Mitarbeiter erhält die Möglichkeit, Genussrechte an dem Unternehmen zu erwerben, finanziert durch Leistungen des Mitarbeiters, eine steuerfreie Verbilligung oder durch Eigenmittel des Mitarbeiters. Genussrechte können eine Verzinsung vorsehen. Im Falle einer Liquidation des Unternehmens wird das Genussrechtskapital in der Regel zum Nennwert zurückgezahlt, abzüglich einer etwaigen Verlustbeteiligung. Genussrechte können unter Umständen nur an das ausgebende Unternehmen zurückverkauft werden.

Die steuerliche Behandlung hängt von der Art der Mitarbeiterbeteiligung ab.

## **Corona-Hilfen: Wann wird ein Unternehmensverbund zum Problem?**

BEITRAG VON LENNART HOLST LL.B. –

Im Rahmen der Schlussrechnungen für die Corona- Überbrückungshilfen werfen immer mehr Rückläufer das Thema der verbundenen Unternehmen auf. Dies führt (zu Recht) zu einigen Fragen und Irritationen.

### **Verbindungen, die Probleme machen**

Die Lockdowns liegen mittlerweile weit zurück. Dennoch beschäftigt viele Unternehmen noch die Folgen. Ein Thema sind hierbei aktuell die Schlussrechnungen zu den Überbrückungshilfen. Müssen Überbrückungshilfen zurückgezahlt werden? Ist eine der Fragen, die Unternehmer hierbei bedrückt.

Zu Verwunderung führen Nachfragen der Förderbanken zu der Eigenschaft als verbundene Unternehmen. Nach den FAQs zu den Überbrückungshilfen ist nach den allgemeinen europäischen Regelungen zu beurteilen, ob das antragstellende Unternehmen zu einem Unternehmensverbund gehört. Ist das antragstellende Unternehmen Teil eines Unternehmensverbundes, musste die beim Antrag offengelegt werden, zeigt sich dies erst später, muss bei der Schlussrechnung der gesamte Unternehmensverbund berücksichtigt werden. Erfolgt die Angabe des Unternehmensverbundes nicht, ist der Antrag anzulehnen. Dies würde für die Unternehmen, die schon Zahlungen erhalten haben, bedeuten, dass alles zurückzuzahlen ist.

Angesichts der gravierenden drohenden Folge, sollte deutlich sein, wann ein Unternehmensverbund anzunehmen ist. Die Realität sieht bedauerlicherweise anders aus. Während die Förderbanken auf die europarechtlichen Regelungen in Schreiben und den FAQs verweisen, stellen Verwaltungsgerichte nun fest, dass nicht die europarechtlichen Regelungen entscheidend sind, sondern die angewandte Praxis. Ein Beispiel hierzu? Ist eine natürliche Person Eigentümer von zwei Gesellschaften, sind diese nur dann verbundene Unternehmen, wenn sie auf benachbarten Märkten aktiv sind. Diese Prüfung erfolgt üblicherweise anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 (WZ 2008). Sind die ersten drei Ziffern gleich, liegen benachbarte Märkte vor. So weit, so einfach. Jüngst trug eine Förderbank jedoch gerichtlich vor, dass bereits dann, wenn die ersten beiden Ziffern gleich sind, von benachbarten Märkten in der Verwaltungspraxis ausgegangen werde. Entsprechend führt das befassende Gericht aus, dass es sich dann um verbundene Unternehmen handle. Um zu verhindern, dass der Antrag vollständig abgelehnt wird oder der Bescheid wegen „falscher Angaben“ aufgehoben wird, ist es bei der überraschenden Beurteilung als verbundene Unternehmen notwendig, die Schlussrechnung zu ändern. Rechtfertigt die erhaltene Überbrückungshilfe den Aufwand der Schlussrechnung für die verbundenen Unternehmen nicht, bleibt abzuwarten, wo die Gerichte die Grenze ziehen für die Beurteilung als verbundene Unternehmen.

### **Steuerliche Auswirkungen der Regierungskrise - worauf jetzt zu achten ist**

In Deutschland wird voraussichtlich am 23.02.2025 außerplanmäßig ein neuer Bundestag gewählt, da die bestehende Bundesregierung nach Ausscheiden der FDP über keine parlamentarische Mehrheit mehr verfügt. Somit wird die Regierung voraussichtlich auch nicht mehr in der Lage sein, von ihr beabsichtigte Gesetzesvorhaben zu verabschieden.

Dies betrifft sämtliche Gesetze, die vom Bundestag aktuell noch nicht verabschiedet sind bzw. erst die 1. Lesung durchlaufen haben. Es kann auch Gesetze betreffen, denen der Bundesrat noch nicht zugestimmt hat und möglicherweise aufgrund der geänderten politischen Situation auch nicht mit dem vorliegenden Inhalt zustimmen möchte.

Der Bundestag hatte noch am 18.10.2024 das Jahressteuergesetz 2024 mit Änderungen beschlossen. Dieses steht zur Zustimmung für den 22.11.2024 auf der Tagesordnung des Bundesrates.

Das Steuerfortentwicklungsgesetz wird in der jetzigen Form vor der mutmaßlichen Neuwahl ziemlich sicher nicht weiter bearbeitet, ebenso nicht die Erhöhung des Kindergeldes sowie die Erhöhung der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums.

Auch der Nachtragshaushalt für 2024 sowie der Bundeshalt für 2025 sind noch nicht vom Bundestag verabschiedet worden. Laufende Förderprogramme sind von einer möglichen Verzögerung der Haushaltsverabschiedung nicht betroffen, allerdings neu angedachte Förderungen für die Wirtschaft, Elektromobilität u.a. stehen zunächst in ungewisser Warteposition.

Es stehen derzeit auch mehrere Gesetzesänderungen in der Warteschleife, die Entscheidungen des Bundesfinanzhofes umsetzen bzw. noch Änderungen am Wachstumschancengesetz bringen sollten.

Es wird dringend empfohlen, vor dem Beginn neuer Maßnahmen und Umstrukturierungen im Unternehmen mit dem Steuerberater des Vertrauens Kontakt aufzunehmen und den jeweils tagesaktuellen Stand der Rechtslage abzuklären.

### **Änderungen bei der E-Rechnungspflicht für Kleinunternehmer ab 01.01.2025**

Zum 01.01.2025 tritt die E-Rechnungspflicht für inländische Unternehmen in Kraft. Hierzu wurde bereits mehrfach berichtet.

Nach dem verabschiedeten Wachstumschancengesetz sollten diese Verpflichtungen auch vollumfänglich für Kleinunternehmer gelten. Fest steht, dass auch Kleinunternehmer ab 01.01.2025 in der Lage sein müssen, E-Rechnungen anderer Unternehmen zu empfangen.

Vorgesehen war, dass Kleinunternehmer ab 01.01.2028 E-Rechnungen versenden müssen. So steht es auch im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 15.10.2024 zur E-Rechnung. Dieses Schreiben bindet die Finanzverwaltung.

In dem vom Bundestag verabschiedeten Jahressteuergesetz 2024 vom 18.10.2024 wurde die E-Rechnungspflicht für Kleinunternehmer im Hinblick auf den Versand der Rechnungen jedoch wieder gestrichen. Der Bundesrat soll dem Gesetz am 22.11.2024 zustimmen, nach hiesigem Drucklegungszeitpunkt.

Bei vorherigem Beratungsbedarf kontaktieren Unternehmer bitte ihren Steuerberater.

### **Steuerunterlagen für 2023 einreichen - Abgabefrist für von Beratern gefertigte Steuererklärungen läuft am 02.06.2025 ab**

Für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärungen durch einen Steuerberater abgeben lassen, gelten verlängerte Abgabefristen bei den Finanzverwaltungen. Für die Abgabe der Steuererklärungen für das 2023 endende Wirtschaftsjahr gilt eine Abgabefrist für den Steuerberater **zum 02.06.2025**. Für von steuerlichen Beratern vertretene Land- und Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr endet die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 am **31.10.2025 bzw. 3.11.2025, abhängig von den Feiertagen innerhalb der Bundesländer**.

Unterlagen und Belege müssen vorliegen, damit der Steuerberater die Abgabefrist einhalten kann. Mandanten sollten hierüber mit ihrem Steuerberater besprechen.

Auch wenn in den meisten Fällen mit den Steuererklärungen keine Belege mehr beim Finanzamt eingereicht werden müssen, so gilt weiterhin die sog. Vorhalteverpflichtung. Hiernach müssen auf Anforderung die Belege beim Finanzamt eingereicht werden

können, sodass diese idealerweise bereits vor der Erstellung der Steuererklärung mit beim Steuerberater eingereicht werden.

### **Als Vermieter von Immobilien Hochwasserschäden steuerlich geltend machen**

Hochwasserlagen führen auch in Deutschland aktuell und in den letzten Jahren immer wieder zu persönlichen, aber auch wirtschaftlichen Problemen, wenn Grundstücks-, Gebäude- und Inventarschäden zu beklagen sind. Wer über keine Elementarversicherung verfügt, die erlittene Schäden ersetzt, dem bleibt häufig nur die Abmilderung wirtschaftlicher Schäden durch die Möglichkeit der steuerlichen Berücksichtigung. Die jeweiligen Finanzverwaltungen der Bundesländer haben hierzu Katastrophenerlasse beschlossen.

Während Mieter und selbstnutzende Immobilieneigentümer entstandene wirtschaftliche Schäden steuerlich lediglich als außergewöhnliche Belastung unter Berücksichtigung der gesetzlich geregelten zumutbaren Eigenleistung geltend machen können, besteht für Vermieter von Immobilieneigentum die Möglichkeit, diese als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben abzusetzen, wenn es sich um eine gewerbliche Vermietung handelt. Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und Grundstücken oder z.B. Neuherstellung bei Zerstörung der Bausubstanz können unter Nutzung einer steuerlichen Sonder- und Vereinfachungsregel mit bis zu 70.000 EUR sofort im Jahr der Durchführung und Rechnungszahlung in der Steuererklärung angesetzt werden. Die Aufwendungen müssen tatsächlich entstanden sein. Wahlweise können sie aber auch auf 2 bis 5 Jahre verteilt werden. Sofern staatliche Hilfen oder Leistungen aus Hilfsfonds vereinnahmt werden, sind entsprechende Kürzungen auf die maximal 70.000 EUR vorzunehmen bzw. bei Vermietern die staatlichen Hilfen als Einnahme in der Steuererklärung anzugeben. Oberhalb von 70.000 EUR erfolgt eine Einzelprüfung des Finanzamts.

Sind Aufwendungen angefallen, mit denen das zerstörte Gebäude wieder aufgebaut wird, so ist die Inanspruchnahme einer Sonderabschreibung bis zu 30 % möglich, sofern mit der Schadensbeseitigung bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Schadensereignis begonnen wird, unabhängig davon, in welcher Höhe Aufwendungen dafür entstanden sind.

Von Hochwasserschäden betroffene Immobilieneigentümer, ob Vermieter oder nicht, sollten sich zu den steuerlichen Regeln sowie ggf. Sonderregelungen von ihrem Steuerberater Rat einholen.

### **Steuerliche Entlastung für Kinderbetreuungskosten alleinerziehender Eltern im Wechselmodell**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine Grundsatzentscheidung zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten beim paritätischen Wechselmodell veröffentlicht. Grundsätzlich können Kinderbetreuungskosten in begrenztem Umfang als Sonderausgaben steuerlich in Abzug gebracht werden.

Beim paritätischen Wechselmodell stellt sich die Frage, ob beide Elternteile je die Hälfte der Kinderbetreuungskosten für Kindertagesstätte, Hort oder Tagesmutter geltend

machen können, wenn sie sich die Kosten tatsächlich oder unter Verrechnung mit Kindergeld bzw. Unterhalt geteilt haben.

Der BFH hat hierzu entschieden, dass Voraussetzung für eine steuerliche Berücksichtigung nicht nur die Haushaltszugehörigkeit des Kindes zum Haushalt beider Elternteile ist, dies ist beim paritätischen Wechselmodell gegeben, sondern dass auch die tatsächliche Überweisung vom eigenen Konto auf das Konto der Betreuungseinrichtung erforderlich ist. Eine indirekte Kostentragung erfüllt die Voraussetzungen nicht.

Der steuerlich sicherste Weg ist, dass jeder Elternteil die Hälfte der Betreuungskosten direkt auf das Konto der Betreuungseinrichtung von seinem Konto überweist. Bei Kostenerstattungen der Eltern untereinander müssen tatsächliche Überweisungen erfolgen und die zugrundeliegende Vereinbarung auch nachweisbar sein.

Hiervon unabhängig erhalten beide Elternteile den steuerlichen Kinderfreibetrag im Rahmen der Günstigerprüfung im Vergleich zum Kindergeld. Den weiteren Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhält nur ein Elternteil, wenn ansonsten sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Der Erhalt ist nicht abhängig davon, welcher Elternteil das Kindergeld erhält. Die Eltern sollen sich möglichst darauf verständigen, wer den Entlastungsbetrag in Anspruch nimmt. Treffen sie keine Bestimmung, erhält derjenige Elternteil den Entlastungsbetrag, der das Kindergeld erhält. Aus steuerlichen Vereinfachungsgründen hat der BFH es auch beim paritätischen Wechselmodell für verfassungsgemäß erachtet, dass keine Teilung des Entlastungsbetrages zwischen den Eltern erfolgt.

Betroffene Eltern sollten vor Beginn des Kalenderjahres Beratung bei ihrem Steuerberater zur Klärung dieser Fragen einholen.

### **Gestellung von Mahlzeiten oder Unterkunft durch den Arbeitgeber (voraussichtliche Werte ab 01.01.2025)**

Arbeitnehmern, die unentgeltlich oder vergünstigt Mahlzeiten, die ihr Arbeitgeber ihnen anbietet, in Anspruch nehmen, werden diese Mahlzeiten als geldwerter Vorteil im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zugerechnet. Dieser muss entsprechend versteuert werden. Die Sachbezugswerte werden sich im Vergleich zum Vorjahr voraussichtlich erhöhen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) informierte zuletzt mit Schreiben vom 07.12.2023 über die ab dem 01.01.2024 geltenden Sachbezugswerte. Zu den Sachbezugswerten ab 01.01.2025 liegt bislang ein Entwurf vor.

Die Sachbezugswerte sehen danach wie folgt aus (in Klammern Werte des Jahres 2024):

- für ein Mittag- oder Abendessen beträgt der Wert je 4,40 EUR (vorher 4,13 EUR)
- für ein Frühstück 2,30 EUR (vorher 2,17 EUR)
- bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) beträgt der Gesamtwert 11,10 EUR (vorher 10,43 EUR)

Diese Regelungen gelten auch für Mahlzeiten, die Arbeitnehmern während einer dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeit oder bei doppelter Haushaltsführung zur Verfügung gestellt bzw. zugerechnet werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 EUR nicht übersteigt. Sonst stellt der Wert der Mahlzeit insgesamt einen geldwerten Vorteil dar.



Stellt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer kostenlos oder vergünstigt eine Unterkunft zur Verfügung, wird zwischen allgemeiner Unterkunft und Gemeinschaftsunterkunft unterschieden. Für die Nutzung einer Gemeinschaftsunterkunft richtet sich der Sachbezug danach, mit wie vielen Personen diese belegt ist. Je mehr Personen diese belegen, desto geringer ist der Sachbezug. Für die Höhe des Sachbezugs einer Unterkunft kommt es auch darauf an, ob ein volljähriger Arbeitnehmer oder ein Jugendlicher bzw. Auszubildender diese bewohnt.

So wird z.B. für die allgemeine Unterkunft, die einem volljährigen Arbeitnehmer zur Einzelnutzung zur Verfügung gestellt wird, ein monatlicher Sachbezugswert von 282 EUR zugrundegelegt, bei einem Jugendlichen oder Auszubildenden hingegen nur 239,70 EUR. Für Wohnungsüberlassung gelten andere Wertansätze, im Zweifel die ortsübliche Miete.

Vermutlich werden die endgültigen Werte aufgrund der fehlenden Mehrheitsverhältnisse erst 2025 verabschiedet.

### **Deutschlandticket 2025**

Ob das Deutschlandticket im Jahr 2025 in der jetzigen Form erhalten bleibt, ist angesichts der geplanten Neuwahl unsicher. Ein Bundesland hat bereits angekündigt, seine Förderung zurückzuziehen. Bis jetzt war ein Preis von 58 EUR angedacht. Falls das Ticket im Jahr 2025 bestehen bleibt, können Zuschüsse zum Deutschlandticket durch den Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Der Zuschuss ist auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers begrenzt.

### **Urheberrecht – Luftbildaufnahmen mittels einer Drohne**

Die im Urheberrechtsgesetz geregelte Panoramafreiheit bezweckt die Freistellung der Nutzung von Werken, wenn und soweit sie Teil des von der Allgemeinheit wahrnehmbaren Straßen- oder Landschaftsbildes sind. Bei der Auslegung der Regelung muss eine Abwägung zwischen der Informations- und Kommunikationsfreiheit der Werknutzer und dem berechtigten Interesse der Urheber, an der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Werke tunlichst angemessen beteiligt zu werden, erfolgen.

Im Falle der Nutzung von durch Drohnen aus der Luft angefertigten Lichtbildern in Buchveröffentlichungen geht die Abwägung zugunsten des Interesses der Urheber der fotografierten Werke aus. Unter Zuhilfenahme einer Drohne gefertigte Luftbildaufnahmen von urheberrechtlich geschützten Werken fallen also nicht unter die Panorama-freiheit.

### **„Cashless“-Zahlungssysteme – Keine Gebühr für Guthabenauszahlung**

Mittlerweile werden bei Veranstaltungen wie z.B. Festivals häufig „Cashless“-Zahlungssysteme verwendet, um den Kauf von Speisen, Getränken, Merchandise oder anderen Services zu erleichtern. Der Ablauf ist normalerweise wie folgt:

- Besucher erhalten beim Eintritt eine spezielle Karte oder ein RFID-Armband, das sie mit Guthaben z.B. per Kreditkarte oder EC-Karte aufladen können.

- Während der Veranstaltung kann dann an Verkaufsständen und Bars durch Anhalten der Karte oder des Armbands bezahlt werden. Der entsprechende Betrag wird vom aufgeladenen Guthaben abgebucht.
- Eine Erstattung nicht verbrauchten Guthabens erfolgt i.d.R. nach der Veranstaltung auf das ursprüngliche Zahlungsmittel.

Der Bundesgerichtshof hat nun in seinem Urteil v. 11.09.2024 entschieden, dass eine von einem Festivalveranstalter in den AGBs verwendete Klausel, die eine Erhebung einer Auszahlungsgebühr (Payout Fee) i.H. von 2,50 EUR bei nicht verbrauchten Guthaben vorsah, unwirksam ist.

### **AGB im Internet – Verweis dazu im Werbebrief**

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch werden Allgemeine Geschäftsbedingungen u.a. nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.

In einem vom Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) entschiedenen Fall hatte ein Telekommunikationsunternehmen eine Vielzahl von Verbrauchern mit einem Werbebrief angeschrieben. Dieser enthielt u.a. ein Anschreiben und ein Antwortschreiben mit auszugsweise folgendem Text: „Ja, ich möchte von Ihrem Tarif ... profitieren. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (abrufbar über www...de)“. Verbraucher, die das Angebot annehmen wollten, mussten den Auftrag ebenfalls per Briefpost zurückschicken.

Die OLG-Richter entschieden, dass der Hinweis auf die im Internet auffindbaren AGBs hier nicht ausreichte, damit diese Bestandteil des Vertrages wurden. Der Verweis stellte hier einen Medienbruch dar. So hätten die AGBs ohne Probleme dem Werbeschreiben beigefügt werden können. Hinzu kommt, dass nicht davon ausgegangen werden konnte, dass die angeschriebenen Personen über ein internetfähiges und an das Internet angeschlossenes Gerät verfügen.

### **Fristlose Kündigung bei vorgetäuschter Arbeitsunfähigkeit**

Der Beweis krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit (AU) wird in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen AU-Bescheinigung geführt. Die ordnungsgemäß ausgestellte AU-Bescheinigung ist das gesetzlich ausdrücklich vorgesehene und insoweit wichtigste Beweismittel für das Vorliegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit.

Der Arbeitgeber kann den Beweiswert der AU-Bescheinigung jedoch dadurch erschüttern, dass er tatsächliche Umstände darlegt und im Bestreitensfall beweist, die Zweifel an der Erkrankung des Arbeitnehmers geben, mit der Folge, dass der ärztlichen Bescheinigung kein Beweiswert mehr zu kommt. Ein „bloßes Bestreiten“ der AU reicht nicht.

Zu dieser Problematik hatte das Landesarbeitsgericht Niedersachsen über folgenden Fall zu entscheiden: In einem Personalgespräch am 07.09.2022 teilte die Schulleiterin einer angestellten Lehrerin mit, dass zu Beginn der niedersächsischen Sommerferien am 06.07.2023 und an den folgenden Tagen Urlaub nicht gewährt werden könne. In der Folgezeit bestand die Lehrerin darauf, am 06.07.2023 Urlaub zu bekommen, was die

Schulleitung ablehnte. Am 05.07.2023 teilte die Lehrerin der Schulleiterin telefonisch mit, dass es ihr nicht gut gehe und legte für die Zeit vom 05.07.2023 bis zum 07.07.2023 eine AU vor. Trotz der vorliegenden AU nahm sie am 6.7.2023 an einem Trainer-Lizenz-Lehrgang (C-Lizenz) teil, wovon die Schulleitung Kenntnis bekam. Daraufhin wurde das Arbeitsverhältnis am 18.07.2023 fristlos gekündigt.

Die außerordentliche Kündigung ist wirksam. Die vorgetäuschte AU rechtfertigt auch nach der gebotenen umfassenden Interessenabwägung die außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

### **Zielvereinbarung für Tantieme**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte zu entscheiden, ob ein Arbeitgeber schadensersatzpflichtig wird, wenn er bei einer Tantieme die Ziele einseitig festlegt. In dem Fall aus der Praxis sah der Arbeitsvertrag eines Arbeitnehmers ein jährliches Grundgehalt von 180.000 EUR vor. Zusätzlich wurde die Möglichkeit einer erfolgsabhängigen Tantieme bis zur gleichen Höhe zugesichert, die an das Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele gebunden war, welche gemeinsam zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt werden sollten. Sofern keine Einigung erzielt werden konnte, sah der Vertrag vor, dass der Arbeitgeber die Ziele einseitig bestimmen durfte – was dieser für das Jahr 2020 auch tat. Der Arbeitnehmer hatte jedoch den Vertrag bereits zum 31.12.2020 gekündigt und der Arbeitgeber gewährte ihm daher für 2020 keine Tantieme. Der Arbeitnehmer forderte daraufhin Schadensersatz für die entgangene Tantieme.

Das BAG entschied zugunsten des Arbeitnehmers. „Hat sich der Arbeitgeber vertraglich verpflichtet, mit dem Arbeitnehmer für eine Zielperiode Ziele zu vereinbaren, an deren Erreichen eine Tantieme- oder Bonuszahlung geknüpft ist, erfüllt er diese Vertragspflicht regelmäßig nur, wenn er mit dem Arbeitnehmer Verhandlungen über den Abschluss einer Zielvereinbarung führt und es diesem ermöglicht, auf die Festlegung der Ziele Einfluss zu nehmen“, so die BAG-Richter.

**Hinweis:** Grundlegend ist die Unterscheidung Zielvereinbarungen und Zielvorgaben. Bei Zielvereinbarungen sind nach der vertraglichen Regelung die Ziele, von deren Erfüllung die erfolgsabhängige variable Vergütung abhängt, von den Arbeitsvertragsparteien gemeinsam festzulegen. Hingegen werden Zielvorgaben allein vom Arbeitgeber getroffen, dem dafür ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht eingeräumt wird.

### **Unfall bei Firmen-Fußballturnier ist kein Arbeitsunfall**

Verletzt sich ein Arbeitnehmer bei einem firmeninternen Fußballturnier, handelt es sich nicht um einen Arbeitsunfall. Zu dieser Entscheidung kam das Bundessozialgericht mit seinem Urteil v. 26.09.2024.

Dazu lag den Richtern der nachfolgende Sachverhalt zur Entscheidung vor: Eine Unternehmensgruppe veranstaltet jährlich ein Firmen-Fußballturnier. An dem betreffenden Turnier nahmen 80 Mitarbeiter teil und ein Arbeitnehmer verletzte sich beim Spiel am Knie. Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, den Unfall als Arbeitsunfall zu entschädigen und führte an, dass der Mitarbeiter weder seiner Beschäftigung als Kommissionierer nachgegangen noch das Fußballturnier Bestandteil des Betriebssports

oder einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung war. Ferner diene die Veranstaltung dem Unternehmen auch nicht als Werbeplattform.

Mit der Teilnahme am Fußballturnier und am konkreten Fußballspiel erfüllte der Arbeitnehmer keine geschuldete Haupt- oder Nebenpflicht aus seinem Beschäftigungsverhältnis. Im Unfallzeitpunkt war er auch weder unter dem Gesichtspunkt des Betriebssports noch der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung versichert, weil zum einen der Wettkampfcharakter im Vordergrund stand, zum anderen die Veranstaltung von vornherein nur auf den fußballinteressierten Teil der Belegschaft ausgerichtet war.

Unter Werbungsgesichtspunkten begründet die Teilnahme an einer Sportveranstaltung nicht allein deswegen Unfallversicherungsschutz, weil die Veranstaltung betrieblich unterstützt wird und eine Berichterstattung in der Presse erfolgt. Solange die Sportveranstaltung vom Beschäftigungsunternehmen nicht zielgerichtet in der Öffentlichkeit als Werbeplattform genutzt wird, stellt der mit einer nachträglichen Presseberichterstattung bezweckte Werbeeffect nicht mehr als einen rechtlich unwesentlichen Reflex dar.

### **Kinderwunschbehandlung – Kostenübernahme der Krankenkasse**

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat eine für die Praxis bedeutsame Auslegung einer Vorschrift aus dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgenommen. Nach den gesetzlichen Vorgaben umfassen die Leistungen der Krankenbehandlung auch medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, wenn nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird. Eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die Maßnahme drei Mal ohne Erfolg durchgeführt worden ist.

Für die Anzahl der erfolglosen Versuche ist nur auf dieselbe Behandlungsmethode abzustellen; dass daneben auch weitere erfolglose Versuche mit anderen Methoden unternommen wurden, ist grundsätzlich unbeachtlich, entschieden die LSG-Richter.

### **Maklervertrag – Aufwendungsersatz bei Beendigung der Verkaufsabsicht**

Gibt ein Kunde seine Verkaufsabsicht auf, kann der Makler grundsätzlich nur Ersatz der konkret durch die Bearbeitung des einzelnen Auftrags entstandenen Kosten verlangen. Soll sich der Aufwendungsersatz nach AGB-Regelungen auch auf die Zahlung von Gemeinkosten erstrecken (hier: anteilige Bürokosten), ist die Klausel zum Aufwendungsersatz insgesamt unwirksam.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat damit einen Anspruch der Maklerin auf Zahlung von rund 11.500 EUR abgelehnt.

Zwar kann eine Pflicht des Maklerkunden zum Aufwendungsersatz grundsätzlich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden. Sie müssen sich dann aber „wirklich und ausschließlich auf den Ersatz von konkretem Aufwand beziehen“, betonten die OLG-Richter. Eine darüberhinausgehende Pflicht zum Aufwendungsersatz lässt sich in AGBs nicht wirksam vereinbaren. Grundsätzlich ist beim Maklervertrag die Provision vom Erfolg der Tätigkeit abhängig. Bürokosten sind laufende Gemeinkosten, die beim

Makler grundsätzlich fest eingeplant sind und keine Aufwendungen für einen konkreten Kunden.

### **Verkehrssicherungspflicht – Schneefanggitter erforderlich?**

Eine Autobesitzerin forderte Schadensersatz von einer Grundstückseigentümerin, nachdem ihr Fahrzeug durch eine Dachlawine beschädigt worden war. Die Frau parkte ihr Auto bei starkem Schneefall in der Nähe eines Hauses. Am nächsten Tag, bedingt durch extreme Wetterbedingungen, ging Schnee vom Dach ab und stürzte auf das Auto. Sie führte an, dass die Grundstückseigentümerin ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht ausreichend nachgekommen war, denn das Dach hätte mit einem Schneefanggitter ausgestattet sein müssen. Ihrer Ansicht nach wäre eine solche Absicherung nötig gewesen, weil das Dach eine starke Neigung von über 45 Grad aufwies, wodurch die Gefahr von Dachlawinen erhöht war. Alternativ hätte die Eigentümerin zumindest Warnschilder anbringen müssen.

Ob eine Verkehrssicherungspflicht besteht, ist aus einer Gesamtbetrachtung der Umstände heraus zu entscheiden. Die Rechtsprechung, die eine Verkehrssicherungspflicht bei steilen Schrägdächern (über 45 Grad) bejaht, gründet sich in allen Fällen nicht ausschließlich auf das Vorhandensein eines außergewöhnlichen, die Gefahr erhöhenden Daches, sondern jeweils auf zusätzliche weitere Umstände, wie allgemeinen Schneereichtum, eine bestehende Ortsüblichkeit oder sogar eine bestehende behördlich angeordnete Schneefanggitterpflicht. Evtl. sind Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht geboten, wenn die Gefahrenquelle trotz Anwendung der von den Verkehrsteilnehmern zu erwartenden eigenen Sorgfalt nicht rechtzeitig erkennbar ist.

**Hinweis:** So ist es durchaus für Gebäudeeigentümer ratsam, im Vorfeld zu klären, ob sie verpflichtet sind, ein Schneefanggitter anzubringen, um Schäden durch Dachlawinen zu vermeiden. In bestimmten Fällen, wie z.B. bei stark geneigten Dächern, kann diese Verpflichtung durch die Rechtsverordnung des jeweiligen Bundeslandes vorgegeben sein.

**Fälligkeitstermine**

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u.	10.12.2024
Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.), Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag	Zahlungsschonfrist - 13.12.2024
Sozialversicherungsbeiträge	Abgabe der Erklärung - 19.12.2024 Zahlung - 23.12.2024

**Basiszinssatz**

Seit 01.07.2024 = 3,37 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die  
Berechnung von Verzugszinsen

01.01.2024 - 30.06.2024 = 3,62 %

01.07.2023 - 31.12.2023 = 3,12 %

01.01.2023 - 30.06.2023 = 1,62 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>  
Basiszinssatz

**Verzugszinssatz ab 01.01.2002:**

(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.07.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.07.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale

**Verbraucherpreisindex\***

2024	Oktober	120,2
	September	119,7
	August	119,7
	Juli	119,8
	Juni	119,4
	Mai	119,3
	April	119,2
	März	118,6
	Februar	118,1
	Januar	117,6
2023	Dezember	117,4
	November	117,3
* (2015= 100)		

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.